

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 vom 25. August 2009**

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 (AB Uni 2003/10) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 12 ersetzt:

(3) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung voraus.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen theoretischen und/oder praktischen Aufgaben mit Erfolg erledigt und die für deren Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse abschließend in einer Prüfung (Abschlussprüfung) nachgewiesen wurden. Zu Beginn der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung legt die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer die Form und die Kriterien für den Erfolgsnachweis fest.

(5) Für den abschließenden Nachweis der theoretischen Kenntnisse gemäß Absatz 4 (Abschlussprüfung) werden innerhalb der Veranstaltung zwei Termine angesetzt. Im Falle des Nichtbestehens sind weitere Wiederholungen im Rahmen der Abschlussprüfungen der drei unmittelbar darauf folgenden Semester möglich. Kann die erfolgreiche Teilnahme danach nicht nachgewiesen werden, erfolgt Exmatrikulation gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz.

(6) Konnte die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nach zwei Semestern nicht nachgewiesen werden, so kann die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer die Wiederholung einzelner Aufgaben dieser Veranstaltung anordnen.

(7) Können wegen Krankheit oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund die für die scheinpflichtige Veranstaltung vorgeschriebenen theoretischen und/oder praktischen Aufgaben gemäß Absatz 4 nicht mit Erfolg zu Ende gebracht werden, so ist die Veranstaltung zum nächst möglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Der schwerwiegende Grund ist unverzüglich bei dem Veranstaltungsleiter geltend zu machen und zu belegen. Im Falle von Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(8) Kann wegen Krankheit oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund an einer Abschlussprüfung gemäß Absatz 4 nicht teilgenommen oder kann sie aus einem solchen Grund nicht zum Abschluss gebracht werden, so wird diese auf die gemäß Absatz 5 maximal zur Verfügung stehende Zahl von Teilnahme- und

Wiederholungsmöglichkeiten (insgesamt 8) nicht angerechnet. Der für das Ablegen der Prüfung gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehende Zeitraum verlängert sich entsprechend. Der schwerwiegende Grund ist unverzüglich bei der Studienordnungscommission geltend zu machen und zu belegen. Im Falle von Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(9) Urlaubssemester zählen nicht als Semester, in denen Wiederholungsmöglichkeiten im Sinne von Absatz 5 bestehen.

(10) Werden die theoretischen Kenntnisse im Zusammenhang mit einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung abschließend mündlich überprüft und wird diese Überprüfung ohne Erfolg beendet, so sind die beiden letztmöglichen Wiederholungen der Prüfung von zwei zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen berechtigten Personen vorzunehmen.

(11) Studierende, die an einer Hochschule des Geltungsbereiches des Grundgesetzes zu einem Prüfungsabschnitt nach AAppO nicht zugelassen werden können, da sie einen Leistungsnachweis nicht mehr erwerben können, dürfen an der Universität Münster diesen Leistungsnachweis ebenfalls nicht mehr erwerben.

(12) Studierende, die von anderen Hochschulen nach Münster wechseln wollen, müssen die an diesen Hochschulen für die jeweiligen Fachsemester vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht haben oder den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

## **Artikel 2**

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, welche nach Inkrafttreten ihr Studium an der WWU Münster aufnehmen oder fortsetzen.

Studierende, die an scheinpflichtigen Veranstaltungen bereits ohne Erfolg teilgenommen haben, gelten mit Inkrafttreten dieser Änderungen für diese Veranstaltungen als erstmals angemeldet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 8. Juli 2009.

Münster, den 25. August 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. August 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Anlage 1 zu §8 Abs. 2**

Stoffgebiet F in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

F<sub>3</sub> Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln:

Die Angabe „5. Sem.“ wird ersetzt durch die Angabe „6. Sem.“.

F<sub>4</sub> Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik:

Die Angabe „1. Abschnitt der Pharm. Prüfung und regelmäßige Teilnahme F<sub>3</sub>“ wird ersetzt durch „1. Abschnitt der Pharm. Prüfung“.